



Allgemeine Gleichwertigkeitsregelungen für Aufsichtspersonen gemäß § 27 WaffG

- DSU Jugendwarte -

Stand: Januar 2026

Diese Regelung definiert die von der DSU als vergleichbar anzusehende Ausbildungen für den Bereich der Befähigung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Die Befähigungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schießsport ist gemäß § 27, Abs. 3 WaffG in Verbindung mit § 10 AWaffV explizit gefordert, die Ausbildung ist jedoch nicht benannt. Die Aufsichtspersonen müssen jedoch geeignet sein, diese Aufgabe fach- und sachgerecht durchzuführen.

Anerkannte Schießsportverbände regeln die Durchführung entsprechender Lehrgänge eigenverantwortlich. Die DSU führt hierzu Lehrgänge für Jugendwarte durch.

Unabhängig davon können auch andere Ausbildungen die erforderliche Eignung vermitteln. So sind Lehrkräfte an Schulen aufgrund ihrer Ausbildung hinreichend geschult, die pädagogischen Fähigkeiten auch im Bereich des Schießsports anzuwenden.

Damit auch den schießsportlichen Belangen Rechnung getragen werden kann, ist die Ausbildung im Bereich der Waffensachkunde und des Schießleiterwesens erforderlich. Aufsichtspersonen im Schießsport bei Kindern und Jugendlichen sind somit zwingend selbst aktive Schützen und durch die Ausbildung in der Waffensachkunde und als Schießleiter auf dem erforderlichen schießsportlichen Wissensstand.

Die DSU sieht somit die berufliche Tätigkeit als Lehrkraft (Studiumabschluss) in Verbindung mit der bestandenen Prüfung in der Waffensachkunde und als Schießleiter als gleichwertige Grundlage für die Aufsicht bei Kindern und Jugendlichen im Schießsport an.

Ebenso wird die Ausbildung gemäß der Jugendleiter-Card (JuLeiCa) als gleichwertige Voraussetzung angesehen. Immer jedoch in Verbindung mit einer bestandenen Waffensachkunde- und Schießleiterausbildung.

Es ist zu beachten, dass die Qualifikation der Aufsichtspersonen ggfs. gegenüber der zuständigen Waffenbehörde nachzuweisen ist.



Die Ernennung der jeweiligen Person erfolgt durch den Verein, für den die Aufsichtsführung vorzunehmen ist.

Soll eine Aufsichtsperson für verschiedene Vereine tätig werden, ist die Ernennung durch jeden einzelnen Verein gesondert vorzunehmen.

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein gemäß den gesetzlichen Regelungen eine schriftliche Ernennung auszustellen, die den Inhaber zur Aufsichtsperson bei Kindern und Jugendlichen im Schießsport des jeweiligen Vereins ausweist.

Diese schriftliche Ernennung ist von der Aufsichtsperson während der aktiven Aufsichtsführung bei sich zu führen und gegenüber Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Über die Gleichwertigkeit Ausbildung erstellt die DSU **keine** Urkunde. Es obliegt der Aufsichtsperson und dem jeweiligen Verein, die Voraussetzungen zu prüfen und ggfs. gegenüber der zuständigen Waffenbehörde nachzuweisen. Diese allgemeine Regelung dient den Vereinen zur Orientierung bei ihrer Entscheidung und Ernennung.

Unabhängig von der vorgenannten Gleichwertigkeitsregelung ist es wünschenswert, wenn die Aufsichtspersonen einen Jugendwart-Lehrgang bei der DSU absolvieren. Angebote von Lehrgängen sind auf der Homepage der DSU eingestellt und die Anmeldung zur Teilnahme kann dort direkt erfolgen.

Diese Lehrgänge vermitteln ein breites praxiserprobtes Wissensspektrum. Zugleich wird der Austausch mit den übrigen Teilnehmern gefördert.

Weißenthurm, den 10.02. 2026

Das Präsidium